



IFV-Analytics [®]

Preisliste und Information Gefährdungsanalysen

Gefährdungsanalysen, gem. §16 Abs 7 TrinkwV 2001, bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes...

Informationsmaterial und Preisliste des Fachbereichs Analytics...

Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Inhabers.

Copyright : IFV-Gruppe NRW , Fachbereich Analytics, Trinkwasserhygiene

Allgemeine Informationen zum Fachbereich...

Mit Novellierung der Trinkwasserverordnung, im Jahr 2011, gründete die IFV-Unternehmensgruppe den Fachbereich IFV-Analytics®, der heute einen bedeutenden Stellenwert in der Unternehmensgruppe einnimmt.

IFV-Analytics® umfasst sämtliche Leistungen zur Trinkwasserhygiene, gemäß Anforderungen der gültigen Trinkwasserverordnung, in der aktuellsten Novellierung.

Unser Team besteht aus DWA-zertifizierten Trinkwasser-ProbenehmerInnen, VDI 6023 Kat.A zertifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene, VersorgungstechnikerInnen und Versorgungsingenieuren.

Unsere Probenehmer sind externe Mitarbeiter des DAkkS-zertifizierten Instituts für Hygiene und Laboratoriumsmedizin am HELIOS-Klinikum in Krefeld, welches, in unserem Auftrag, die Auftragsabwicklung für die Probenahmen und Analysen abwickelt.

Die Einhaltung der TrinkV 2001, in der aktuellen Novellierung vom 09. Januar 2018, wird somit sichergestellt.

Copyright:

IFV-Analytics® ist ein eingetragenes Markenzeichen des IFV-DUISBURG.

Die Eintragung der Marke erfolgte beim deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 30 2014 063 561

Auszug aus der Trinkwasserverordnung hier: §16 Absatz 7

Wird dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten wird, hat er unverzüglich

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. **eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen** und
3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber teilen dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihnen ergriffenen Maßnahmen mit.

Zu den Maßnahmen nach Satz 1 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben sie nach dem Abschluss der erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 zehn Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich die betroffenen Verbraucher zu informieren.

Erklärung

Eine Gefährdungsanalyse muss immer dann erstellt werden, wenn, in einer Trinkwasserkontrolle, der technische Maßnahmewert für einen Erreger überschritten wird.

Für Legionellen liegt dieser Maßnahmewert bei 100 KBE/100ml Trinkwasser.

Mit Novellierung der Trinkwasserverordnung im Januar 2018 wurde in §15a definiert, dass die Meldung zur Überschreitung des technischen Maßnahmewertes an die zuständige Gesundheitsbehörde, direkt vom untersuchenden Labor durchgeführt wird.

Die zuständige Behörde fordert den Anlagenbetreiber schriftlich auf, sämtliche Maßnahmen, gemäß §16 Abs 7, durchzuführen oder durchführen zu lassen und setzt einen dafür angemessenen Zeitrahmen fest.

Wer darf eine Gefährdungsanalyse erstellen ?

Die Auswahl der Durchführenden einer Gefährdungsanalyse obliegt dem Anlagenbetreiber.

Soweit er Diese aus fachlichen Gründen nicht eigenständig durchführen kann, dürfen **qualifizierte Personen** aus:

akkreditierten technischen Inspektionsstellen für Trinkwasserhygiene

akkreditierten und zugelassenen Laboren für Trinkwasserhygiene

Planungs- und Ing. Büros (im Sanitärbereich) mit nachgewiesener Qualifikation (VDI 6023 Kategorie A)

Vertrags-Installationsunternehmen nach AVBWasserV

eine Gefährdungsanalyse durchführen.

Qualifikation des Ausstellers

Von einer ausreichenden Qualifikation kann dann ausgegangen werden, wenn die betreffende Person ein Studium oder eine entsprechende Berufsausbildung nachweisen kann **und** fortlaufende spezielle berufsbegleitende Fortbildungen eine weitere Vertiefung erkennen lassen (z.B. Fortbildung nach VDI 6023, Kategorie A), Fachkunde Trinkwasserhygiene ZVSHK, DVGW-Fortbildungen oder vergleichbar).

Die Durchführung der Gefährdungsanalyse muss **unabhängig** von anderen Interessen erfolgen.

Insbesondere muss eine Befangenheit vermieden werden.

Aufbau der Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse besteht im wesentlichen aus zwei Bausteinen.

Im ersten Teil wird der aktuelle Ist-Zustand der Installation aufgenommen und dokumentiert. Hierbei wird darauf geachtet, ob die installierte Trinkwasserinstallation die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt.

Bereits mit Novellierung der Trinkwasserverordnung im Jahr 2011 wurde der Bestandsschutz für Altanlagen aufgehoben. Der Betreiber oder sonstige Inhaber einer Trinkwasserinstallation ist somit verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass diese, stets den Anforderungen der a.a.R.d.T. entspricht.

Im zweiten Teil der GA stellt der Gutachter einen Maßnahmenkatalog auf, welcher die Mängel der Installation ausweist, die nicht oder nicht mehr dem aktuellen Stand der a.a.R.d.T entsprechen. Er gibt für jede aufgezeigte Problematik einen Lösungsvorschlag an. Die Gefährdungsanalyse wird der zuständigen Gesundheitsbehörde übermittelt.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den vom Gutachter erstellten Maßnahmenkatalog umzusetzen.

Kosten

Die Kosten zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse, gem. §16 Abs. 7 TrinkwV 2001, variieren, je nach Gebäudetypologie und Anlagengröße. Sie werden im Stundenlohnverfahren vergütet.

Unsere Büros in Duisburg und Düsseldorf berechnen für die Erstellung einer Gefährdungsanalyse, durch einen zertifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene, VDI 6023 Kategorie A, eine Stundenpauschale in Höhe von

109,00 € zuzüglich. 19% Mehrwertsteuer

pro Zeitstunde.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der IFV-Büros Duisburg und Düsseldorf.

Erfahrungsgemäß betragen die Gesamtkosten, für eine Anlage, in der Größenordnung eines 6-8 Familienwohnhauses, in etwa zwischen 1000 € und 1200 € netto.

Haben Sie Fragen zum Thema Gefährdungsanalyse, Maßnahmenkatalog oder deren Umsetzung ?

Nutzen Sie die Kontaktadressen auf der letzten Seite dieser Information und treten Sie mit uns in Kontakt. Wir helfen Ihnen gerne weiter....

Ihr vCard- Kontakt:

Gordon Sievering,
Bereichsleiter



Rufen Sie uns an:
oder

Duisburg : 0203-779862
Düsseldorf: 0211-200 7565 2

Mailen Sie uns:
oder

Duisburg : Postfach Duisburg
Düsseldorf: Postfach Düsseldorf

Nutzen Sie unseren Webservice : <https://ifv.cloud>